

Eigenverbrauchstankstellen

Grundsatzanforderungen: § 62 Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Spezielle Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch (TRwS 781)

- **Bodenbefestigung für Lagerbehälter und Fahrzeuge**

Der Abfüllplatz muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden kann. Er muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten:

- Beton B 35 mit geeigneter Verfugung.
- Asphalt mit geeigneter Verfugung.

Bei Anlagen mit einer Abgabemenge von mehr als 5.000 Liter pro Jahr müssen die Abfüllplätze entweder überdacht sein oder über einen zugelassenen Leichtstoffabscheider entwässert werden.

(**Hinweis:** auf eine Rückhaltung kann ggf. verzichtet werden, wenn die Abfüllvorgänge durch eine ANA-Sicherung überwacht werden. Durch die ANA-Sicherung wird das Austreten größerer Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten verhindert.)

- **Einschränkung des Wirkbereichs**

durch angepasste Schlauchlänge (Länge Tankschlauch + 1 m Sicherheitsabstand ist zu befestigen)

- **Behälterausführung**

- Bauartzulassung mit Prüfzeichen
- doppelwandige Behälter oder einwandige Behälter mit Auffangwanne
- fester Leitungsanschluss und Grenzwertgeber
- Anfahrtschutz je nach Situation

- **Kraftstoffabgabe**

- Abgabe aus Lagerbehältern über 1.000 Liter mit selbsttätig schließenden Zapfventilen
- Hebersicherung bei oberirdischen Lagerbehältern

- **Bindemittel**

- ausreichende Menge ist vorzuhalten
- Hinweistafel auf Bindemittel muss vorhanden sein

- **Feuerlöscher**

- vorhanden und in unmittelbarer Nähe der Tankstelle

- **Sachverständigenprüfungen** bei oberirdischen Tankanlagen

- einmalige Prüfung: alle Tankanlagen > 1.000 Liter, ein Jahr nach Inbetriebnahme sind die Abfüllflächen einschließlich ihrer integrierten Komponenten (z.B. Fugen, Rinnen) erneut zu überprüfen, es sei denn die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung trifft eine abweichende Regelung. Diese Überprüfung gehört zur Prüfung vor Inbetriebnahme, dabei ist insbesondere auf Flankenhaftung, Risse oder Setzungerscheinungen zu achten. Diese Überprüfung verschiebt den Termin der nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht.
- Prüfung alle 5 Jahre: Tankanlagen im Wasserschutzgebiet: > **1.000 Liter**
- Prüfung alle 5 Jahre: Tankanlagen außerhalb Wasserschutzgebiet: > **10.000 Liter**.
- nach Umbau von Tankstellen.

Weitere Auskünfte: Landratsamt, Umweltamt - Wasser- und Bodenschutz (Tel.: 07433 /92-1771)